

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

28. Jahrgang, Nr. 10, 23.05.2007

Einschreibordnung der Fachhochschule Dortmund

Vom 22. Mai 2007

Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund

Vom 22. Mai 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht		Seite
§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Voraussetzungen der Einschreibung	3
§ 3	Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber	4
§ 4	Verfahren	4
§ 5	Versagung der Einschreibung	6
§ 6	Mitwirkungspflichten	6
§ 7	Exmatrikulation	7
§ 8	Rückmeldung	8
§ 9	Beurlaubung	8
§ 10	Studiengangwechsel	9
§ 11	Zweithörerinnen und Zweithörer	9
§ 12	Gasthörerinnen und Gasthörer	10
§ 13	Jungstudierende	10
§ 14	Datenverarbeitung	10
§ 15	Schlussvorschriften und Inkrafttreten	11

§ 1 Allgemeines

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). Die Einschreibung begründet für die Dauer der Einschreibung die Mitgliedschaft in der Hochschule mit den daraus folgenden, im Hochschulgesetz (HG) sowie in der Satzung der Studierendenschaft und sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist einzuschreiben, wenn sie oder er die dafür erforderliche Qualifikation und, sofern erforderlich, die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt.
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Eine gleichzeitige Einschreibung für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, kann nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (4) Die Einschreibung begründet die Mitgliedschaft in dem Fachbereich, der den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengange mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem sie oder er Mitglied sein will.
- (5) Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang i. S. des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG vereinbart, so wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben.
- (6) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn:
 - a) der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,
 - b) der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und wenn gewährleistet ist, dass das Studium an einer anderen Hochschule fortgesetzt werden kann,
 - c) die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist oder
 - d) die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 3 Abs. 4 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen ist oder
 - e) die Einschreibung mit einer Auflage verbunden ist und die oder der Studierende diese nicht oder nicht innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten Frist erfüllt hat.
- (7) Im Falle eines Studiums gemäß § 48 Abs. 7 HG in Verbindung mit § 66 Abs. 5 HG unterbleibt eine Einschreibung; sofern im Zusammenhang mit der Verleihung eines Hochschulgrades personenbezogenen Daten zu verarbeiten sind, findet diese Einschreibungsordnung entsprechende Anwendung.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber werden als Teilzeitstudierende eingeschrieben, sofern der Studiengang ausschließlich als Teilzeitstudiengang organisiert ist und demnach auch nur in Teilzeit studiert werden kann.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene) oder der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife sowie die Fachhochschulreife berechtigen uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann für ein Studium in Studiengängen der Fachrichtung Design von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudienganges werden in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt, die insbesondere bestimmen kann, dass für den Zugang ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist.
- (4) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt wird, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern die Anerkennung von entsprechenden Studienleistungen nachgewiesen wird.
- (5) Die Regelungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen gemäß § 49 Abs. 4 HG bleiben unberührt.
- (6) Weiterbildung gemäß § 3 Abs. 2 HG in Verbindung mit § 62 HG steht Studienbewerberinnen und Studienbewerbern offen, die ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben haben. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung zur Weiterbildung. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmendenzahl erforderlich ist. Die Hochschule kann Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme an Weiterbildung treffen.
- (7) Ein weiterbildender Masterstudiengang setzt neben der Qualifikation das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraus.
- (8) In der beruflichen Bildung Qualifizierte können unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 6 HG und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen zu einem Hochschulstudium zugelassen werden.
- (9) Der Nachweis einer studiengangsbezogenen besonderen Vorbildung, einer künstlerischen oder sonstigen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit wird gefordert, soweit die Prüfungsordnung dies vorsieht.
- (10) Die Fachbereiche können regeln, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 HG zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule an einem Testverfahren teilnehmen müssen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird. Die Teilnahme an diesem Test ist nachzuweisen.

§ 3 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Die Fachhochschule kann eine Prüfungsordnung erlassen, die nähere Regelungen zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse trifft.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Absatz 1 zu erbringen oder die ein Studienkolleg besuchen wollen, um die Feststellungsprüfung abzulegen, werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung als Studierende eingeschrieben. Voraussetzung ist, dass sie zum Besuch des Sprachkurses oder des Studienkollegs zugelassen sind.
- (3) Mit dem Bestehen der Prüfung nach Absatz 2 wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben.
- (4) Die Fachhochschule Dortmund regelt das Nähere über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber in einer eigenen Satzung. In dieser besonderen Satzung können insbesondere Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl geregelt werden sowie eine besondere Prüfung gemäß § 49 Abs. 9 HG, in der die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ihre oder seine Studierfähigkeit nachweisen muss.

§ 4 Verfahren

- (1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird durch Rechtsverordnung eine Bewerbungsfrist festgesetzt. In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen, in denen die Fachhochschule Dortmund die Studienplätze vergibt, kann die Hochschule die Bewerbungsfristen festsetzen. Der Zulassungsantrag muss innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Personen, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind in der Regel vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (2) Die Einschreibung für den Studiengang erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist zu stellen. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Für den Vollzug der Einschreibung ist entweder persönliches Erscheinen erforderlich, oder die Einschreibung wird online vorgenommen über die "Online-Dienste für Studierende". Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber kann zwischen den beiden Möglichkeiten frei wählen.
- (3) Bei der Einschreibung sind folgende Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie einzureichen:
 - 1. Der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung. Mit dem Antrag auf Einschreibung erhebt die Hochschule
 - a) zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben folgende personenbezogene Daten: Name; Vorname; Geburtsname; Geburtsdatum; Geburtsort; Geschlecht; Staatsangehörigkeit; Land und Kfz-Kennzeichen des Heimatwohnsitzes; Semesteranschrift; E-Mail-Anschrift; Name und Betriebsnummer der Krankenkasse sowie Versichertennummer; die gewählten Studiengänge gegebenenfalls mit den dazugehörigen Studienrichtungen, Studienschwerpunkten und Fachsemestern; Zeiten praktischer Tätigkeit; Hörerstatus; Art des

Studiums, Studium an anderen Hochschulen; die Zugehörigkeit zum Fachbereich und zur Fachschaft; Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten; die in einem vorhergehenden Studium bestandenen und die nicht bestandenen Prüfungsleistungen; Datum, Art, Ort und Staat der Hochschulzugangsberechtigung sowie das Datum der Einschreibung,

- b) für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung.
- c) für Zwecke der Durchführung des Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetzes (StBAG) in der jeweiligen Fassung die dort und in der Satzung der Fachhochschule Dortmund über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben in der jeweils gültigen Fassung genannten Erhebungsmerkmale.
- 2. Die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 9 die für den Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Vorbildung, einer künstlerischen oder sonstigen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege. Ausländische Zeugnisse sind im Original vorzulegen. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit und Vollständigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen ist die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Hochschule.
- 3. In zulassungsbeschränkten Studiengängen der gültige Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2.
- 4. Der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation oder des Studienbuchs mit Abgangsvermerk, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat.
- 5. Gegebenenfalls Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse.
- 6. Der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge.
- 7. Eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Prüfungsleistungen, die in Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Bewerberin oder dem Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden wurden.
- 8. Personalausweis oder Reisepass.
- 9. Gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4, welchem Fachbereich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören will.
- 10. Eine Versicherungsbescheinigung einer Krankenkasse, aus der hervorgeht, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber versichert oder aber versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.
- 11. Bei Beantragung eines Studienbeitragsdarlehens der NRW.Bank der vollständig ausgefüllte Darlehensantrag.
- 12. Im Falle des § 2 Abs. 10 ein Nachweis über die Teilnahme an dem Testverfahren.
- (4) Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Abs. 1 erbringen.

- (5) Sofern der Fachbereich die Teilnehmendenzahl an Weiterbildung beschränkt hat, weil wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmendenzahl erforderlich ist oder die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bis die festgelegte Teilnehmendenzahl erreicht ist, bei mehreren zeitgleich eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los. Das Rektorat kann ein abweichendes Verfahren festlegen und insbesondere ein Losverfahren unter allen frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen vorsehen. Die Fachbereiche können vorrangige anders lautende Regelungen treffen, die rechtzeitig bekannt zu machen sind.
- (6) Eingeschriebene Studierende erhalten bei der persönlichen Einschreibung die Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule ausgehändigt, im Falle der Online-Einschreibung erhalten sie sie auf dem Postweg.

§ 5 Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise zu versagen,
 - a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist;
 - b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte und vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,
 - c) wenn eine Versicherungsbescheinigung einer Krankenkasse gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 10 nicht vorliegt.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
 - a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vor Entscheidung soll der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,
 - b) aufgrund psychischer Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
 - c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig.

§ 6 Mitwirkungspflichten

- (1) Studierende sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen
 - 1. die Änderung des Namens, der Semesteranschrift und der E-Mail-Anschrift,
 - 2. bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
 - 3. den Verlust der Immatrikulationsbescheinigung,
 - 4. eine Krankheit, die die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
 - 5. den Erwerb eines berufsqualifizierenden Studienabschlusses.

(2) Studierende sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabenpflicht und die Ausnahmen und Befreiungen von dieser Pflicht sowie Abgabenermäßigungen oder einen Abgabenerlass nach § 8 StBAG betreffen.

§ 7 Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist spätestens zum Ende des laufenden Semesters, im Falle von Buchstabe b) sofort, zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie oder er dies beantragt,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 - in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder sie oder er zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert. In einem Studiengang, der mit einem Diplomgrad oder einem Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 des Hochschulgesetzes vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) abschließt, begründet die Möglichkeit der Verbesserung der Fachnote das Weiterbestehen der Einschreibung.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht rückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein.
 - c) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig,
 - d) ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch bezogen auf Prüfungsleistungen betreffende Regelungen einer Hochschulprüfungsordnung gemäß § 63 Abs. 5 Satz 6 HG vorliegt,
 - e) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 - f) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (4) Im Falle der Exmatrikulation sind vorzulegen:
 - 1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
 - 2. die Bescheinigung(en) über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen bzw. der Nachweis oder die Nachweise über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge,
 - 3. der Studierendenausweis sowie evtl. für das laufende Semester bereits ausgehändigte Studienbescheinigungen.

(5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Bei ordnungsgemäß durchgeführtem Exmatrikulationsverfahren erhält die oder der Studierende einen Nachweis über die Exmatrikulation. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil keine Rückmeldung erfolgt ist, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzen Tage des Semesters ein, zu dem die oder der Studierende sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

§ 8 Rückmeldung

- (1) Will die oder der eingeschriebene Studierende sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen, so muss er sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch den Eingang der Zahlung des für das Rückmeldesemester festgesetzten Sozialbeitrages sowie der Gebühren und Beiträge entsprechend der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Fachhochschule Dortmund in der jeweils aktuellen Fassung. Spätestens mit der Rückmeldung sind Änderungen der gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe a) erhobenen Daten mitzuteilen.
- (3) Im Falle des § 1 Abs. 4 besteht die Möglichkeit, dass die oder der Studierende erklärt, die Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausüben zu wollen.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, die
 - 1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
 - 2. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
 - 3. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen in dem Semester verhindert (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 - 4. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
 - 5. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner, ihre Partnerin oder ihren Partner, mit dem sie in nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft leben, ihre Geschwister oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
 - 6. wegen Schwangerschaft oder Kinderbetreuung die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können,
 - 7. eine Freiheitsstrafe verbüßen oder
 - 8. sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung geltend machen. Als wichtige Gründe werden in der Regel angesehen die Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben, das Bestehen einer wirtschaftlichen Notlage, sofern die Studierende oder der Studierende durch eine Bescheinigung einer oder eines nach § 48 BAföG berechtigten Hochschullehrerin oder Hochschullehrers nachweist, dass dem beantragten Beurlaubungszeitraum ein ordnungsgemäßes Studium vorangegangen ist und eine positive Prognose für den Studienabschluss besteht, oder aber eine zwingend erforderliche Mitarbeit im elterlichen Betrieb.

- (2) Die Beurlaubung erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 für die Dauer der Dienstpflicht, ansonsten in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachgewiesen wird. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 6 HG.
- (3) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
 - 1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
 - 2. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beträge,
 - 3. schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines Grundes gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 8.
- (4) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.
- (5) Beurlaubte Studierende, die als Ersthörerin oder Ersthörer eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne des § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind, sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Leistungsnachweise, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Leistungsnachweise oder Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist.

§ 10 Studiengangwechsel

Der Wechsel des Studiengangs ist im Studienbüro zu beantragen; er bedarf der Zustimmung der Hochschule. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die Einschreibung entsprechend.

§ 11 Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung kann von der Hochschule versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 HG bestehen.
- (2) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 dieser Einschreibungsordnung als Zweithörerinnen und Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden.
- (3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglied zu sein. Die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Fristen für die Einschreibung zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer sind die Studienbescheinigung und der Studierendenausweis der Ersthochschule vorzulegen. Über die Zulassung wird der Zweithörerin oder dem Zweithörer eine Bescheinigung ausgestellt. § 7 Abs. 4 Nr. 2 findet insofern entsprechende Anwendung, als Bescheinigungen über Prüfungsleistungen erst ausgehändigt werden, nach dem die Zweithörerin oder der

Zweithörer die Bescheinigung(en) über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen bzw. den Nachweis oder die Nachweise über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren vorgelegt hat.

§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Über die Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan des entsprechenden Fachbereichs. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 dieser Einschreibungsordnung ist nicht erforderlich.
- (2) Für die Zulassung gemäß Absatz 1 ist die Gasthörergebühr nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Fachhochschule Dortmund in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.
- (3) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Von den Fällen der Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 Abs. 3 Satz 1 HG abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.
- (5) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch solche Personen, die an Weiterbildung der Hochschule auf öffentlich-rechtlicher Grundlage teilnehmen. Soweit der zuständige Fachbereich wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmendenzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmendenzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los. Das Rektorat kann ein abweichendes Verfahren festlegen und insbesondere ein Losverfahren unter allen frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen vorsehen. Die Fachbereiche können vorrangige anders lautende Regelungen treffen, die rechtzeitig bekannt zu machen sind.

§ 13 Jungstudierende

Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Die Hochschule erhebt von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Mit dem Antrag auf Einschreibung bzw. bei der Rückmeldung werden die in § 4 Abs. 3 genannten Daten erhoben.
- (2) Die erhobenen Daten dürfen zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgabe von der Hochschule gespeichert, verändert und genutzt werden.
- (3) Die erhobenen Daten dürfen innerhalb der Hochschule übermittelt werden, wenn dies für die Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt auch für die Übermittlung von Daten an die Studierendenschaft. Beim

Empfänger dürfen diese Daten gespeichert und genutzt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Eine regelmäßige Übermittlung erfolgt an die Datenverarbeitungszentrale (DVZ) / Zentrale Einrichtung für Informationstechnologie und Netzwerke (ZIN), den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) sowie die Bibliothek zum Zwecke der dort jeweils von den Studierenden in Anspruch genommenen IT- und anderen Dienstleistungen. Es werden folgende Daten übermittelt: Matrikelnummer, Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Studiengang, Fachbereich, Datum der Exmatrikulation, Benutzername, Initialpasswort, E-Mail, Telefon. Die Daten Benutzername und Initialpasswort werden allerdings nicht an die Bibliothek übermittelt.

- (4) Ist die Exmatrikulation erfolgt, werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden nach dem Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder einer Bescheinigung über erbrachte Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens gelöscht. Sofern die oder der Studierende eine entsprechende ausdrückliche Einwilligung erteilt, werden die personenbezogenen Daten zum Zwecke der weiteren Nutzung durch die oder den Betroffenen auch darüber hinaus gespeichert.
- (5) Den Krankenversicherungen der Studierenden werden die personenbezogenen Daten gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (BGBl. | 1996 S. 568-574) in der jeweils gültigen Fassung regelmäßig übermittelt.
- (6) Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen von Zweithörerinnen und Zweithörern werden der Hochschule mitgeteilt, bei der die Zweithörerin oder der Zweithörer eingeschrieben ist. Hierbei werden folgende Daten übermittelt: Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie der Studiengang, im dem sie oder er studienbegleitende Prüfungen abgelegt hat. Bei Zweithörerinnen oder Zweithörern, die bei der Fernuniversität Hagen immatrikuliert sind, wird auch ohne die Ableistung von Studien- und Prüfungsleistungen die Zulassung zu einem Studiengang als Zweithörerin oder Zweithörer gemeldet. Die Zweithörerin oder der Zweithörer wird über die Mitteilung unterrichtet.

§ 15 Schlussvorschriften und Inkrafttreten

- (1) Die nach dieser Ordnung von der Hochschule festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekannt zu geben.
- (2) Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 13. September 2005 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund Nr. 31 vom 13. September 2005) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Dortmund vom 9. Mai 2007.

Dortmund, den 22. Mai 2007

Der Rektor

der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Menzel